

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2158

Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (TARMED) Verlängerung ab 1.1.2017 bis 31.12.2017

1. Ausgangslage

1.1 Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG

Der Regierungsrat genehmigte am 31. Oktober 2017 den Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (TARMED) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem Taxpunkt-wert (TPW) von 89 Rappen, gültig ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 (vgl. RRB Nr. 2017/1817 vom 31. Oktober 2017).

Ab 2017 konnte zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden. Die HSK begrüsst in ihrem Antragsschreiben vom 13. März 2017 eine Verlängerung seitens des Kantons um ein Jahr, damit Zeit für eine Einigung ab 2018 vorhanden sei.

1.2 Verlängerung der gekündigten kantonalen Taxpunktvereinbarungen

Die tarifsuisse ag (ohne CSS Kranken-Versicherung AG) und die HSK kündigten die kantonalen Taxpunktvereinbarungen resp. Anhänge (anwendbarer Taxpunkt) mit den Solothurner Leistungserbringern Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO), Pal-las Kliniken AG sowie Solothurner Spitäler AG (soH) per 31. Dezember 2016.

In der Folge verlängerte der Regierungsrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 die gekündig-ten kantonalen Taxpunktvereinbarungen inkl. der für 2016 genehmigten Taxpunkt-werte um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 (vgl. RRB Nr. 2016/2227 vom 20. Dezember 2016).

1.3 Nationale Tarifstruktur TARMED

Nachdem sich die Tarifpartner über längere Zeit nicht auf eine gemeinsam vereinbarte, gesamt-oder teilrevidierte Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen einigen können, kündigte der Spitalverband H+ den TARMED-Rahmenvertrag im Juni 2016 per 31. Dezember 2016. Um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern, einigten sich die Tarifpartner darauf, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzuwenden. Die entsprechende Vereinbarung reichten sie dem Bundesrat zur Genehmigung ein. Der Bundesrat genehmigte diese mit Beschluss vom 23. November 2016.

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2017 hat der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung per 1. Januar 2018 verabschiedet. Mit der Änderung der Verordnung wird die revisionsbedürftige Tarifstruk-tur für ärztliche Leistungen angepasst und gleichzeitig als gesamtschweizerisch einheitliche Ta-

rifstruktur für ärztliche Leistungen festgelegt. Bei den Anpassungen geht es dem Bund darum, übertarifizierte Leistungen in gewissen Bereichen des TARMED zu korrigieren und dadurch die Tarifstruktur sachgerechter (Vergütung der verschiedenen Leistungen soll in einer angemessenen Relation stehen) auszugestalten. Zudem sollen durch die Tarifstruktur entstandene Anreize zur vermehrten oder unsachgemässen Abrechnung gewisser Positionen korrigiert werden.

2. Erwägungen

Die Situation der Privatklinik Obach AG und der HSK betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (TARMED) präsentiert sich ähnlich wie die Situation der anderen Solothurner Leistungserbringer mit den Krankenversicherern Ende 2016. Der bis 31. Dezember 2016 gültige Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der HSK soll deshalb ebenfalls um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 verlängert werden.

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt. Gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG gilt zudem, dass die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern kann, wenn sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen können. Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so hat sie nach Anhören der Beteiligten den Tarif festzusetzen.

2.2 Materielle Beurteilung

Fraglich ist, ob in der vorliegenden Sache der bis 31. Dezember 2016 befristete Vertrag hoheitlich um ein Jahr verlängert oder ob ein provisorischer Tarif festgesetzt werden soll.

Gemäss Rechtsprechung und der daraus entwickelten Praxis verfügt der Regierungsrat bei diesem Entscheid bei Vorliegen eines vertragslosen Zustandes über ein weites Auswahlermessen (RKUV 5/2001 KV 179 377 ff.; RKUV 5/2001 KV 184 445 ff., E. 3.1; RKUV 2002 KV 218 289 ff., E. 3). Hierbei darf der Regierungsrat insbesondere in die Beurteilung miteinbeziehen, dass den Vertragsparteien mit einer Verlängerung eine erneute Chance zur selbstständigen Konfliktlösung geboten wird (Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 181), zumal der Gestaltungsfreiheit für die Tarife in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG Vorrang zukommt (Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 172).

Die Rechtsprechung des Bundesrates zeigt darüber hinaus, dass eine Verlängerung eines Vertrages sogar nach einem ersten Scheitern der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist und dabei mitunter auch gegen den Willen einer Partei angeordnet werden kann (RKUV 2001 184 445, E. II/3.2). Es ist demnach nicht zwingend erforderlich, dass ein Wille der Vertragsparteien zur Fortführung der Verhandlungen vorliegt. Der Botschaft zum KVG (BBl 1992 I 181) ist vielmehr zu entnehmen, dass es in erster Linie auf die Absicht des Regierungsrates ankommt, den Tarifpartnern eine weitere Chance zu geben, sich doch noch vertraglich zu einigen. Allerdings muss sich der Regierungsrat in einem solchen Falle auf vertretbare Gründe stützen können. Diese können sich dabei aus Umständen ergeben, die mit dem Parteiwillen nicht zusammenhängen. Denkbar ist beispielsweise, dass in näherer Zukunft vom Bundesrat oder von einem Gericht Entscheide gefällt werden, die relevant für die vertragliche Festsetzung eines neuen Tarifes sind.

Der Entscheid des Bundesrates vom 18. Oktober 2017 bezüglich der TARMED-Tarifstruktur wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Einfluss auf die Verhandlungen der beteiligten Tarifpartner zeitigen. Zudem haben sich auf Bundesebene die Tarifpartner darauf geeinigt, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzuwenden. Zu guter Letzt kann mit einer Verlängerung des Tarifvertrages die aufwändige Rückabwicklung vermieden werden. Aus diesen Gründen ist es sachlich gerechtfertigt, den Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der HSK betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (TARMED) gemäss KVG mit einem TPW von 89 Rappen unter Anwendung von Art. 47 Abs. 3 KVG bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.

2.3 Wegfall spezieller Prüfungshandlungen

Bei Vertragsgenehmigungen sowie bei Tariffestsetzungen ist jeweils vorgängig die Vereinbarkeit mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie der Billigkeit zu prüfen. Bei einer Vertragsverlängerung gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG fallen diese Prüfungshandlungen gemäss bundesrätlicher Praxis weg. Eine solche Überprüfung steht danach in keinem vernünftigen Verhältnis zur Verlängerungsdauer von 12 Monaten und steht auch dem Ziel entgegen, doch noch eine Einigung auf Verhandlungsbasis zu erreichen. Dabei hat nach Rechtsprechung des Bundesrates der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass ein bestehender Vertrag für die Verlängerungsdauer nicht mehr durchgehend den gesetzlichen Anforderungen und Zielsetzungen entsprechen könnte (RKUV 2001 KV 184 445, E. 4.4). Praxisgemäss wird eine Verlängerung nur dann abgelehnt, wenn ein Bereich betroffen ist, der im Gesetz abschliessend und zwingend geregelt ist und ein Vertrag folglich keinen Platz mehr haben kann.

Mit derselben Argumentation hat der Bundesrat in seinem Entscheid vom 30. November 2011 in Sachen CD Holding AG gegen den Regierungsrat des Kantons St. Gallen festgehalten, dass eine Konsultation der Preisüberwachung (PUE) bei einer Verlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG wenig sinnvoll sei. Diese setzt sich demnach vor allem mit Fragestellungen auseinander, welche im Zusammenhang mit Widersprüchen zum Gesetz sowie mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit stehen. Wird schon zu Gunsten des Vorrangs der vertraglichen Vereinbarung von Tarifen in Kauf genommen, dass ein Vertrag in gewissen Teilen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und Zielsetzungen entspricht, so erscheint die Konsultation der PUE als leerer Formalismus. Dies widerspricht gemäss Rechtsprechung des Bundesrates auch dem Rechtssinn von Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20). Im Weiteren ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass eine Empfehlung der PUE kontraproduktiv wirken dürfte, da sich eine Partei dadurch in ihrer Verhandlungsposition gestärkt fühlen kann, was den Verhandlungsprozess dann erschwert. Der Bundesrat ist entsprechend zur Erkenntnis gelangt, dass bei einer Verlängerung eines Vertrages in Anwendung von Art. 47 Abs. 3 KVG keine Pflicht zur Konsultation der PUE besteht (RKUV 2002 KV 218 289, E. II/2, 2006 KV 384, E. 4.)

Gestützt auf diese wiederholt bestätigte Rechtsprechung hat der Regierungsrat in der vorliegenden Sache auf eine Konsultation der PUE verzichtet.

2.4 Aufschiebende Wirkung

Bereits eine Vorinstanz kann in einer Verfügung anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist. Für die sofortige Wirksamkeit müssen qualifizierte und überzeugende Gründe sprechen, ohne dass aber ganz ausserordentliche Umstände verlangt wären (BGE 129 II 286, E. 3.2). Voraussetzung ist aber stets, dass die Verfügung keine Geldleistung zum Gegenstand hat (Art. 55 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Praxisgemäss wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass die allfällig angefochtene Verfügung eine Geldzahlungspflicht des Adressaten regeln muss, damit die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann. Entsprechend ist es zulässig, bei einer Tarifgenehmigung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (BGE 123 V 93, E. 2).

Würde auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung in der vorliegenden Sache verzichtet, würde im Beschwerdefalle an das Bundesverwaltungsgericht der vertragslose Zustand und damit der Zustand der Rechtsunsicherheit weiterbestehen. Deshalb ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung vorliegend gerechtfertigt.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (TARMED) gemäss KVG mit einem Taxpunktswert von 89 Rappen, gültig ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016, wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.
- 3.2 Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern